

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kreisstelle Viersen

Wahlleiter:

Dr. med. Georg Mergler
Jerusalemstraße 16
47839 Krefeld

Stellvertreter des Wahlleiters:

Dr. med. Hans Ulrich
Umpfenbach
Markusstraße 8
41751 Viersen

Anschrift des Wahlleiters:

Wahlausschuss der
Kreisstelle Viersen der
Ärzttekammer Nordrhein
Behnisch-Haus, Block B
Petersstraße 120
47798 Krefeld

Kreisstelle Wesel

Wahlleiter:

Dr. med. Arne Hoefler
Schwalbenstraße 3
47441 Moers

Stellvertreter des Wahlleiters:

Dr. med. Christoph
Küllenber
Konrad-Adenauer-
Straße 39 A
46535 Dinslaken

Anschrift des Wahlleiters:

Wahlausschuss der
Kreisstelle Wesel der
Ärzttekammer Nordrhein
Poststraße 5
46535 Dinslaken

Kreisstelle Wuppertal

Wahlleiter:

Dr. med. Georg Fudickar
Ausblick 127
42113 Wuppertal

Stellvertreter des Wahlleiters:

Dr. med. Lothar Wins
Dellbusch 171
42279 Wuppertal

Anschrift des Wahlleiters:

Wahlausschuss der
Kreisstelle Wuppertal der
Ärzttekammer Nordrhein
Carnaper Straße 73-75
42283 Wuppertal

III. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden getrennt für die Wahlkreise der einzelnen Kreisstellen jeweils in deren Diensträumen (Anschrift siehe unter II.) in der Zeit

von Freitag, dem 28. Januar 2005 bis

Donnerstag, dem 10. Februar 2005

jeweils an den Arbeitstagen in der Zeit von **9.00 bis 16.00 Uhr** ausgelegt.

Kammerangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

Im Namen des Kammervorstandes

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Ergänzender Hinweis für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen:

Im Zeitraum 28. Januar 2005 bis 10. Februar 2005 liegt bei den Bezirksstellen Düsseldorf bzw. Köln der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlkreise Düsseldorf bzw. Köln das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein aus. Wahlberechtigt ist für die Wahl zur Kammerversammlung und zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein derselbe Personenkreis, der somit in beiden Wählerverzeichnissen gleichermaßen für die Ausübung des Wahlrechts aufgeführt sein muss. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei der für sie zuständigen Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein möglich, sich über Eintragungen in beiden Wählerverzeichnissen am Ort der Bezirksstelle zu informieren. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein also bei dem Wahlleiter der jeweils zuständigen Kreisstelle.

Erste Wahlbekanntmachung des Präsidenten für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2005/2009

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Hinweise zum Wahlverfahren

Gemäß § 10 S. 1 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Mai 1996 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe Folgendes bekannt:

Die Mitglieder des Kreisstellenvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung durch die kreisstellenangehörigen Ärztinnen und Ärzte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahl ist eine Briefwahl.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede/jeder Wahlberechtigte hat in diesem Falle so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Bereiche der einzelnen Kreisstellen. Dement-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

sprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Unter Beachtung des § 3 Abs. 4 der Wahlordnung ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Jede/jeder Kammerangehörige ist wählbar, die/der am Wahltag (13. Mai 2005) mindestens drei Monate, also spätestens seit dem 13. Februar 2005, der Kreisstelle angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW).

II. Voraussetzung und Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 10 S. 2 der Wahlordnung gebe ich ferner bekannt:

1. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände

Für Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik sind für die Kreisstellen

Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Leverkusen, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Viersen jeweils 7 Vorstandsmitglieder,
Kreis Aachen, Düren, Krefeld, Mönchengladbach, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Erft-Kreis jeweils 9 Vorstandsmitglieder,
Stadtkreis Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Mettmann, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel und Wuppertal jeweils 11 Vorstandsmitglieder zu wählen.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird nach Abschluss des Wählerverzeichnisses spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

2. Anforderungen an die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge haben folgenden Anforderungen zu genügen:

Sie müssen schriftlich eingereicht werden.

Sie können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden.

Sowohl beim Einzelwahlvorschlag als auch bei Listenvorschlägen müssen die Bewerberinnen/Bewerber bei Listen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht aus nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben bestehen.

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in diesem Wahlkreis zur Kreisstellenwahl wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung), vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Wahlordnung.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreisstellenwahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

3. Berücksichtigung von Frauen

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG vom 9. November 1999) soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaten für Wahlgremien und –organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Gem. § 16 Absatz 1 Heilberufsgesetz sollen Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Unterschriften und Erklärungen

Die Wahlvorschläge müssen von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrie-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ben sein, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind.

Die Unterschriften können auf dem Wahlvorschlag oder auf einem gesonderten Beiblatt geleistet werden.

Personen, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen wurden, haben hierzu ihre Zustimmung schriftlich zu erklären.

Die Zustimmung eines Bewerbers für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag hat auf einem gesonderten Beiblatt zu erfolgen.

Dem Wahlvorschlag sind die schriftlich erklärten Zustimmungen der Kandidaten beizufügen.

5. Hinweis

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag – genügend Kandidaten für ein Einrücken in den Kreisstellenvorstand einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen (s. hierzu insbesondere § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung).

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können spätestens

**bis Freitag, den 04. März 2005, 18.00 Uhr
beim zuständigen Wahlleiter**

eingereicht werden.

III. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der jeweilige Wahlausschuss spätestens bis zum 25. März 2005 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den geforderten Angaben fest – bei Listenwahlen für die ersten fünf Bewerber – und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 der Wahlordnung).

Muster für einen Wahlvorschlag können bei jeder Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein angefordert werden.

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein ist im Anschluss an diese Wahlbekanntmachung abgedruckt.

*Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Wahlordnung

für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (Min.Bl. NW. S. 67) beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung durch die kreisstellenangehörigen Ärztinnen und Ärzte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 16 Abs. 3 und § 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

(2) Die Wahl ist eine Briefwahl. Sie findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Der neue Kreisstellenvorstand tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Die Wahl wird von den Kreisstellen vorbereitet und durchgeführt.

§ 2

Für Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

§ 3

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Bereiche der Kreisstellen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind, für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.